

freie und mündige Gemeinde dem Herrschaftsanspruch des Amtes zu opfern. Auf der anderen Seite ist aber von Christus über die Apostel her das Amt, und zwar nicht nur das der Verkündigung, sondern auch das der Leitung, der Kirche bleibend eingestiftet. Nur wenn man die gegenseitige Verschränkung der beiden Größen redlich stehen läßt, wird man eine befriedigende Lösung der immer wieder auftretenden Probleme präsentieren können. – Auf der anderen Seite zeigt B. auch in diesem Aufsatz, wie schwer es ihm wird, dogmatische Gegebenheiten aufzunehmen. Damit soll auf seine Ausführungen auf S. 46 hingewiesen sein, in denen er gegen die „ontologischen Wesensunterschiede“ (unmittelbar im Blick auf die paulinische Theologie, konsequenterweise dann auch für die Theologie ganz allgemein) zwischen den übrigen Gemeindegliedern und den Amtsträgern argumentiert. – Der Beitrag von Stenger würde vermutlich mehr Leser finden, wenn Verf. sich einer weniger esoterischen Sprache bedienen wollte. Oder ist die Formel von der „personal-redemptiven Kompetenz des Priesters“ so gängig, daß man ihn zur Schlagzeile machen kann? Gerade weil „in einer Zeit wie dieser“ das Priesterproblem so drückend geworden ist, sollte man sich nicht durch Sprachbarrieren die eigene Wirksamkeit erschweren. Im übrigen enthält der Beitrag viel Hilfreiches. – Demgegenüber vermag Seeber, als Chefredakteur der Herderkorrespondenz, sich in einer erfreulich klaren Sprache Gehör zu verschaffen. Was er nach vielfachen Vorbehalten zum Thema sagt, sind lauter „knallharte“ Anfragen, von denen man nur wünschen kann, daß sie aufnahmewillige Leser und Hörer finden. Auch der Soziologe Siefer spart nicht mit eindringlichen Mahnungen zu neuem Denken, wenn die Zukunft bestanden werden soll. Er sieht hinsichtlich des priesterlichen Dienstes nur zwei Möglichkeiten: „Entweder eine weitere Zuspitzung mit auf die Dauer schwer absehbaren Folgen für die Gesamtkirche oder eine Strukturveränderung im Hinblick auf die Zulassungsbedingungen zum Priesteramt“ (128).

H. Bacht S. J.

Evangelium – Sakramente – Amt und die Einheit der Kirche. *Die ökumenische Tragweite der Confessio Augustana*. Hrsg. Karl Lehmann und Edmund Schlink (Dialog der Kirchen 2). Freiburg/Göttingen: Herder/Vandenhoeck & Ruprecht 1982. 192 S.

Der vorliegende Band mag dem eiligen Leser zunächst als verspätete Veröffentlichung von Einzeluntersuchungen zum Augustana-Jubiläum 1980 erscheinen. Bei näherem Hinblick zeigt sich indessen, daß die hier zusammengefaßten Referate und Erklärungen des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen über die konfessionsgeschichtliche Thematik hinaus einen Problembereich ansprechen, der die gegenwärtige ökumenische Diskussion wesentlich bestimmt und dem darum eine beständigere Aktualität zukommt, als sie gewöhnlich einer wissenschaftlichen Retrospektive anläßlich einer Jubiläumsfeier zugemessen wird. Im Hintergrund aller Beiträge steht die Frage nach dem, was die Kirche eigentlich konstituiert; ihre Mitte bildet das Suchen nach der Einheit der Kirche und ihren Kennzeichen: Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung und Austeilung der Sakramente in den Versammlungen der Gläubigen. Die Verhältnisbestimmung dieser Kriterien zum geistlichen Amt stellt einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt dar, wobei auch grundlegende Fragen des Amtsverständnisses zur Sprache kommen: das Verhältnis von Evangelium und Kirche, Bekenntnis und Lehre. Diese Themen gerade anhand der Aussagen der CA zu diskutieren, braucht keine weitschweifige Rechtfertigung: Die CA ist gewissermaßen das erste ökumenische Dokument, das einer Verständigung zwischen Lutheranern und Katholiken dienen sollte; niemals mehr waren sich beide Seiten so nahe wie in Augsburg. Einen kursorischen und kritischen Überblick über die explizite und implizite Ekklesiologie der CA unternimmt E. Iserloh, der dabei besonders auf die ‚Kirchendefinition‘ von CA 7 („Est autem ecclesia congregatio sanctorum in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta“) und auf die Stellung des Bischofsamtes nach CA 28 eingeht sowie Luthers Haltung gegenüber Entstehung und Inhalt der CA sondiert (13–27). Eine stärker ins Detail gehende historisch-kritische und systematische Untersuchung zum Kirchenverständnis der CA legt W. Kasper vor, die unter drei Aspekten entfaltet wird: 1. Die katholische Tradition im Kirchenbegriff der CA; 2. Der evangelische Neuanfang im Kirchenbegriff der CA; 3. Perspektiven katholisch-evangelischer Kircheneinheit nach der CA (28–57).

Die Einheit der Kirche nach CA 7–8 und die Stellung des Bischofsamtes nach CA 28 sind die Themen des Doppelreferates von *B. Lobse*, der hierbei intensiv auch den kirchenpolitischen Hintergrund der Jahre um 1530 sondiert. Das politische Klima des Reichstages und die schwierige Beziehung zwischen Luther und Melancthon zählen für L. keineswegs zu den unwichtigen Randbedingungen, die Inhalt und Wirkungsgeschichte der CA bestimmten (58–79, 80–108). Kennzeichen und Kriterien der Einheit versucht auch *E. Schlink* zu erheben, wobei er sich auf die Bedeutung des Verhältnisses von Evangelium und Kirche konzentriert und sodann die in der CA enthaltenen ökumenischen Prinzipien freilegt (109–125). Die Bedeutung außertheologischer Faktoren für das Scheitern der Verständigungsbemühungen und das Entstehen einer eigenen lutherischen Konfession unterstreicht der Beitrag von *W.-D. Hauschild*, der dem Funktionswandel der CA von einem Konsenspapier zur ‚Gründungsurkunde‘ der lutherischen Kirche in seinen historischen Entwicklungslinien vom 16. bis 20. Jh. nachgeht (133–163). Die spezifische Form des ‚Bekenntnisses‘ aus der Sicht der katholischen Tradition analysiert anschließend *K. Lehmann*. Neben einer Zusammenfassung der traditionsgeschichtlichen Herkunft der CA und ihres spezifischen Verständnisses von kirchlicher Lehre finden sich in diesem Beitrag wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen evangelischer Confessio und katholischem Dogma (164–183). Übereinstimmungen und offene Fragen zum Verständnis der Kircheneinheit und des Bekenntnisses konstatieren abschließend zwei *Gemeinsame Erklärungen des Arbeitskreises* (184–192). Der in diesen Texten erreichte Konsens stellt einen durchaus bemerkenswerten theologischen Fortschritt dar. Allerdings ergeben sich einige Interferenzen, wenn man ihn mit den spezifischen Akzenten in den Ekklesiologien beider Konfessionen konfrontiert. Das Grundproblem besteht in einem adäquaten ‚ökumenischen Kirchenbegriff‘. Die Bestimmung der CA und ihre Interpretation in der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ ist zwar durchaus konsensfähig: Kirche ist *communio sanctorum*, „das heißt *communio* an den *sancta* (= Sakramenten), durch die die *communio* der *sancti* (= der Gerechtfertigten und Heiligen) auferbaut wird“ (187); Kirche ist daher „Heilmittel (Institution) und Heilsfrucht (Gemeinschaft im Heiligen Geist)“ (185). Es ist aber fraglich, ob diese Definition von jedem evangelischen Theologen vor dem Hintergrund seiner Rechtfertigungslehre akzeptiert werden kann. Vielleicht hätte intensiver betont werden müssen, daß die ‚institutionalisierte‘ Gemeinschaft der Glaubenden immer nur eine *Konsequenz* der Verkündigung des Evangeliums und der allem menschlichen Zutun zuvorkommenden Initiative Gottes darstellt. Demgemäß bleibt sie stets ein Sammeln und Versammeltwerden von Gott her und kann niemals für sich und von sich aus eine eigene heilswirksame Funktion beanspruchen. Eine solche Aussage mag wiederum einem katholischen Theologen nicht als sachgemäß erscheinen. Nach der Kirchenkonstitution des II. Vatikanum ist die Kirche in der Tat wirksames Zeichen der Gnade Gottes, das bewirkt, was es anzeigt (vgl. LG 1, 9, 48, 59). Daß beide Sichtweisen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich wechselseitig interpretieren, hätte also noch stärkere Berücksichtigung finden können. Ähnliches gilt für die Aussagen zu Bedeutung und Stellung der Sakramente in beiden Konfessionen. Manchem evangelischen Theologen dürfte es schwerfallen, eine ‚Sakramentalität‘ der Kirche anzuerkennen, die in den Einzelsakramenten vollzogen wird (vgl. LG 11). Hier ist zweifellos eine Lösung „nicht ohne eine Klärung des in beiden Kirchen und Theologien unterschiedlich gebrauchten Sakramentsbegriffs möglich“ (189). H.-J. Höhn

Pesch, Otto Hermann, *Gerechtfertigt aus Glauben. Luthers Frage an die Kirche* (Quaestiones Disputatae 97). Freiburg/Basel/Wien: Herder 1982. 144 S.

Quer durch alle Einzelerörterungen geht es P. mit diesem Buch um Luthers „*articulus stantis et cadentis ecclesiae*“: „um das Rechtfertigungsverständnis, insofern mit ihm das Kirchesein der Kirche steht und fällt“ (7). Unbestritten zielt die Frage nach dem sachgemäßen Verstehen der Rechtfertigung ‚*sola fide*‘ ihrer Bedeutung nach direkt auch auf die Deutung von Wesen, Auftrag und Strukturen der Kirche. Der Duktus sämtlicher Überlegungen ist daher auch bestimmt von P.s Bemühen, die Problematik zwischen Luthers Rechtfertigungslehre einerseits und seiner Kirchenlehre andererseits schrittweise soweit zu klären, daß genauer angebbar wird, inwieweit erstere nicht mehr kirchentrennend ist. Den komplizierten gegenwärtigen Diskussionsstand